

Auf- und Abstiegsregelungen



Herren

Saison 2023/2024

1 Grundsätze

- 1.1 Die „Sachsenliga“ ist unabhängig von der Hinzufügung weiterer Bezeichnungen u.a. von Namen (Sponsoren etc.), die höchste Herrenspielklasse des SFV = 6. Spielklassenebene. Die Spielklassenbezeichnung „Landesliga“ ist dem gleichgestellt. Sinngemäß gilt dies auch für die Landesklasse, als zweithöchste SFV-Herrenspielklasse = 7. Spielklassenebene.
- 1.2 Territoriale Zuordnungen bestimmen sich nach den Strukturen gem. § 2 der Satzung des SFV in Verbindung mit § 43 (3) SPO. Abweichungen davon sind nach dieser Vorschrift in begründeten Fällen möglich und bedürfen der Genehmigung des SFV-Präsidiums.
- 1.3 Erklärt ein Verein den Verzicht seiner Mannschaft aus einer Herrenspielklasse des SFV auf das Aufstiegsrecht (Aufstiegsverzicht) oder ist eine solche nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SPO (bis max. Platz 3) auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
- 1.4 Erklärt ein Verein den Rückzug bzw. die Nichtteilnahme seiner Mannschaft aus/am Spielbetrieb einer Herrenspielklasse des SFV (Mannschaftsrückzug) oder ist solche aus anderen Gründen in eine untere Spielklasse einzuordnen, so regelt sich die Spielklassen-/Staffelbildung gem. 49 (5) SPO.
- 1.5 Auszug Spielordnung § 49 (3): „Jene Vereine von Mannschaften, die im Fall einer sportlichen Qualifikation ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen oder auf die Spielklasse verzichten (Mannschaftsrückzug), sind verpflichtet, bis zum 30.04. des Spieljahres eine entsprechende, unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes abzugeben.“
- 1.6 Die Meldung jedes Stadt- oder Kreisverbandes Fußball des SFV (im folgenden KVF) über dessen Teilnehmer an den Aufstiegsspielen zur Landesklasse des SFV für das Spieljahr 2024/2025 hat spätestens bis zum 09.06.2024 zu erfolgen, für den Teilnehmer der KVF am Landespokalwettbewerb 2024/25 und den Aufsteiger des KVF mit ermitteltem Freilos gemäß Punkt 3.7. bis 30.06.2024.
- 1.7 Beim Eintritt von Ereignissen, die von den Organen des SFV nicht zu beeinflussen sind und/oder bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des SFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.
- 1.8 Die Auf- und Abstiegsregelung wird in der Anlage schematisch dargestellt. Die Anlage hat ausführenden Charakter und entfaltet nur dann eigenständige Verbindlichkeit, wenn in dieser Auf- und Abstiegsregelung darauf ausdrücklich verwiesen wird.

2 Sachsenliga

2.1 Staffelstärke

Die Sachsenliga des SFV spielt über das gesamte Verbandsgebiet hinweg in einer Staffel mit grundsätzlich 16 Mannschaften.

2.2 **Aufstieg**

Jene Mannschaft der Sachsenliga des SFV, die am Ende des Spieljahres 2023/2024 auf dem ersten Tabellenplatz steht (Landesmeister), hat gem. § 49 (1) SPO grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Herren-Oberliga des NOFV.

2.3 **Zusätzlicher Aufstieg**

Insofern - basierend auf den Auf- und Abstiegsregelungen des NOFV - ein weiterer Aufsteiger des SFV in die Herren-Oberliga des NOFV zu ermitteln ist, so hat auch der Tabellenzweite der Sachsenliga des SFV des Spieljahres 2023/2024 grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Herren-Oberliga des NOFV - § 49 (1) SPO gilt sinngemäß.

2.4 **Abstieg**

2.4.1 Am Ende des Spieljahres 2023/2024 steigen drei Mannschaften der Sachsenliga des SFV (Tabelleplätze 14 bis 16) in die Landesklasse des SFV ab. § 49 (5) SPO gilt uneingeschränkt. Die Staffelduordnung der Absteiger in die Landesklasse des SFV erfolgt gem. § 43 (3) SPO. Der Abstieg aus der Sachsenliga wirkt sich gleichermaßen auf die drei Landesklassestaffeln aus (siehe 3.1 und 3.6).

2.4.2 Die Zahl der Absteiger erhöht oder verringert sich in unmittelbarer Abhängigkeit von folgenden Ereignissen:

- wenn keine oder mehrere Mannschaft(en) aus der Sachsenliga des SFV in die Herren-Oberliga des NOFV aufsteigt/aufsteigen;
- wenn aus der Herren-Oberliga des NOFV eine/mehrere Mannschaft(en) des SFV in die Sachsenliga des SFV absteigt/absteigen/zurückziehen, keine Zulassung erhält/erhalten bzw. oder aus anderen Gründen in die Sachsenliga des SFV einzuordnen ist/sind;
- wenn entgegen Ziff. 3.2 aus der Landesklasse des SFV eine/mehrere Mannschaften weniger in die Sachsenliga des SFV aufsteigen.

3 **Landesklasse**

3.1 Die Herren-Landesklasse des SFV im Spieljahr 2023/2024 spielt über das Verbandsgebiet hinweg mit 64 Mannschaften in vier Staffeln. Die Staffeldstärke der SFV-Landesklasse beträgt grundsätzlich jeweils 16 Mannschaften. Für die territoriale Gliederung gilt § 43 (3) SPO in Verbindung mit der vom SFV-Präsidium vorgenommenen Staffelduordnung zu Saisonbeginn.

3.2 **Aufstieg**

Der Staffelduordnungssieger einer jeden der vier Staffeln der Landesklasse des SFV (Nord, West, Mitte, Ost) des Spieljahres 2023/2024 hat gem. § 49 (1) SPO grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Sachsenliga des SFV.

3.3 **Abstieg**

Am Ende des Spieljahres 2023/2024 steigen Mannschaften gemäß nachfolgenden Bestimmungen aus der Landesklasse des SFV in die Kreisoberliga ab. Im Zuge der Reduzierung der Landesklasse ab 2024/2025 von 64 auf 48 Mannschaften sind einmalig zusätzliche Absteiger aus der Landesklasse zu ermitteln. Absteiger sind jeweils die Platzziffern 11 bis 16 (insgesamt 24 Mannschaften). § 49 (5) SPO gilt uneingeschränkt. Die Staffeluordnung der Absteiger in die Kreisoberliga erfolgt gem. § 43 (3) SPO.

3.3.1 Die Zahl der Absteiger aus einer Staffel der SFV-Landesklasse (Nord, West, Mitte, Ost) erhöht oder verringert sich in unmittelbarer Abhängigkeit von einem oder mehreren der folgenden Ereignisse:

- wenn weniger Mannschaften aus der SFV-Landesklasse (grundsätzlich vier) in die Sachsenliga des SFV aufsteigen;
- wenn aus der Sachsenliga des SFV weniger oder mehr Mannschaften in die SFV-Landesklasse absteigen/zurückziehen, keine Zulassung erhalten oder aus anderen Gründen in die SFV-Landesklasse einzuordnen sind;
- wenn entgegen Ziff. 3.7. aus den Kreisoberligen weniger Mannschaften in die SFV-Landesklasse aufsteigen.

3.4 **Aufstiegsverzicht/Mannschaftsrückzug**

Über die Einordnung einer/von zurückgezogenen Mannschaft(en) in den Kreisspielbetrieb entscheidet der jeweils zuständige KVF auf der Grundlage der SPO bzw. seiner dementsprechenden Regelungen.

3.5 **Zusätzlicher Aufstieg in die Sachsenliga**

Für die Saison 2023/2024 nicht vorgesehen.

3.6 **Reihenfolge bei gleicher Platzziffer**

Sofern sich unter Anwendung 3.3.1 keine durch vier teilbare Zahl von Absteigern ergibt und demnach die Anzahl der Absteiger aus den Landesklassestaffeln ungleich ist, wird am Ende des Spieljahres 2023/2024 übergreifend über alle vier Staffeln der SFV-Landesklasse bei gleicher Platzziffer nach deren jeweils niedrigstem Quotienten eine Reihenfolge ermittelt. Der Quotient wird nach folgender Formel ermittelt: „Anzahl der erzielten Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele“. Entsprechend dieser Reihenfolge bei gleicher Platzziffer sind die Mannschaften mit dem jeweils niedrigsten Quotienten die Absteiger gemäß 3.3. Bei Verfahrensweise nach 3.3.1 (mehr oder weniger Absteiger) findet die beschriebene Reihenfolge innerhalb der Platzziffer Anwendung. Bei mehr Absteigern kann eine Ausdehnung auf die Platzziffern 10 bzw. 9 erfolgen.

3.6.1 Ist der Quotient gem. 3.6 zwischen Mannschaften gleich, so wird zur Entscheidung der Quotient aus der Tordifferenz („Tordifferenz geteilt durch Anzahl der Spiele“) herangezogen. Ist auch dieser Quotient gleich, so wird der Quotient aus den erzielten Toren („Anzahl der erzielten Tore geteilt durch Anzahl der Spiele“) herangezogen.

3.6.2 Ist auch der Quotient gem. 3.6.1 zwischen Mannschaften gleich, so ist nach § 49 Abs. 4 SPO zu verfahren.

3.7 **Aufstieg in die Landesklasse**

Jeder der 13 Staffelsieger der Kreisoberligen der KVF des Spieljahres 2023/2024 oder die jeweils nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft hat gem. § 49 (1) SPO Aufstiegsrecht in die SFV-Landesklasse. Einmalig in der Saison 2023/24 werden aus den 13 aufstiegsberechtigten Mannschaften der KVF maximal sieben Aufsteiger ermittelt. Die Ermittlung vollzieht sich wie folgt: ein Freilos (ermittelt am 19.04.2023) sowie sechs Sieger der sechs Aufstiegsspiele im Modus Hin- und Rückspiel gemäß §49 (4) SPO. Die Auslosung der Aufstiegsspiele erfolgt zur turnusmäßigen Klausurtagung des SFV-Vorstands im Frühjahr 2024. Verzichtet ein KVF bzw. die betreffende gemeldete Mannschaft auf die Teilnahme an den Aufstiegsspielen, so ist der Gegner der Sieger. Verzichten beiden Seiten, so reduziert sich die Anzahl der Aufsteiger aus den KVF entsprechend. Die Durchführung der Aufstiegsspiele erfolgt in Verantwortlichkeit des SFV.

Für die territoriale Gliederung gilt § 43 (3) SPO. Über die Staffeleinteilungen entscheidet das SFV-Präsidium. Ein Anspruch auf Zuordnung zu einer bestimmten Staffel besteht nicht.

3.8 Zusätzlicher Aufstieg in die Landesklasse

Für die Saison 2023/2024 nicht vorgesehen.

Anlage: Schematische Darstellung der Auf- und Abstiegsregelung Spieljahr 2023/2024

Gem. Ziff. 3.) SFV-Landesklassen 64 / 48 Mannschaften (Staffelstärke je 16 Mannschaften)

SFV-Landesklassen	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Mannschaften aus Spieljahr 2023/24	64	64	64	64	64	64	64	64	64	64
- Aufsteiger zur Sachsenliga	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4
+ Absteiger aus der Sachsenliga	2	3	4	5	6	2	3	4	5	6
+ Aufsteiger aus Kreisoberligen 3)	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
- Absteiger in Kreisoberligen	22	23	24	25	26	21	22	23	24	25
Mannschaften im Spieljahr 2024/2025	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48

Legende:

- 1) Anzahl der Aufsteiger in die Oberliga des NOFV gem. dessen Auf- und Abstiegsregelung i. d. R. 1 Mannschaft bis max. 2 Mannschaften aus dem SFV
- 2) Bei reduzierter Aufsteigerzahl aus den SFV-Landesklassen reduziert sich die Zahl der Absteiger aus der Sachsenliga
- 3) Bei reduzierter Aufsteigerzahl aus den Kreisoberligen reduziert sich die Zahl der Absteiger aus der SFV-Landesklasse